

Verfassungsgericht

## Durchsuchung nach Adbusting-Aktion war rechtswidrig

**In Berlin wurde die Wohnung einer Frau durchsucht, die verfremdete Plakate der Bundeswehr verbreitete. Sie zog vor das Verfassungsgericht und bekam dort recht.**

Von MARLENE GRUNERT



© picture alliance/dpa

Die Beschwerdeführerin klebt mit Sympathisantinnen am 29. Juli 2020 ein Plakat der Bundeswehr mit dem abgeänderten Slogan „Kein Dienst an der Waffe geht ohne Waffe!“ vor dem Berliner Kriminalgericht in Moabit an.

Nicht jede strafprozessuale Maßnahme, deren tatbestandliche Voraussetzungen erfüllt sind, ist auch mit Grundrechten vereinbar. Das hat ein am Donnerstag veröffentlichter Beschluss des Bundesverfassungsgerichts in Erinnerung gerufen. Die Richter der 2. Kammer des 2. Senats qualifizierten eine Wohnungsdurchsuchung als unverhältnismäßig und die Verfassungsbeschwerde, die dagegen erhoben worden war, als offensichtlich begründet.

Die Beschwerdeführerin versuchte im Mai 2019 an einer Berliner Bushaltestelle, ein Werbeplakat der Bundeswehr durch ein verfremdetes zu ersetzen. Sie hatte den Schaukasten geöffnet und ein Poster dabei, das dem Original sehr ähnlich sah. Geschrieben stand auf dem verfremdeten Plakat: „Kein Dienst an der Waffe geht ohne Waffe!“ Polizisten beobachteten die Frau, verhinderten die Aktion und stellten Werkzeug und Plakat sicher.

Als einen Monat später weitere, auf die gleiche Weise verfremdete Plakate auftauchten, nahm die Staatsanwaltschaft Ermittlungen gegen unbekannt auf. Beim Amtsgericht Tiergarten erwirkte sie einen Durchsuchungsbeschluss gegen die Beschwerdeführerin. Darin hieß es, diese sei unter anderem eines schweren Diebstahls verdächtig; zur Aufklärung des Geschehens im Mai sei eine Durchsuchung nötig. Im September wurde sie durchgeführt. Die

Frau zog dagegen zunächst vor das Berliner Landgericht, das die Beschwerde zurückwies. Die Richter entschieden, die Verhältnismäßigkeit sei „noch gewahrt“.

Das sah das Verfassungsgericht anders. Die Beschwerdeführerin sei zwar eines versuchten (einfachen) Diebstahls verdächtig; ein schwacher Verdacht bestehe auch wegen Sachbeschädigung. Die Durchsuchung sei aber unverhältnismäßig gewesen und habe gegen Artikel 13 Grundgesetz verstoßen. Er garantiert die Unverletzlichkeit der Wohnung. Gegen die Verhältnismäßigkeit sprechen aus Sicht des Verfassungsgerichts unter anderem die „fehlende Schwere der Taten“ und „die geringe Wahrscheinlichkeit“, Beweismittel zu finden. Weder Amts- noch Landgericht hätten sich damit ausführlich genug auseinandergesetzt.

Quelle: F.A.Z.

---

© Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH 2001–2023  
Alle Rechte vorbehalten.